

Satzung der Hospizgruppe Versmold

Präambel

Jedes, auch das zu Ende gehende Leben, hat Zukunft und Hoffnung, Würde und Sinn.

Auf der Grundlage christlicher Lebenswerte engagieren sich Menschen unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Ansichten in der Hospizbewegung mit dem Ziel, Sterben als menschenwürdiges Leben bis zum Tod zu ermöglichen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hospizgruppe Versmold e.V.“ und ist im Vereinsregister Gütersloh unter VR 11402 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Sitz der Hospizgruppe Versmold e.V. ist Versmold.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, dass unheilbar Kranke, Sterbende und ihre Angehörigen unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihrem Glauben, ihrer religiösen und politischen Anschauung Hilfe und Trost erfahren sollen mit dem Ziel, Sterben als menschenwürdiges Leben bis zum Tod zu ermöglichen. Im Sinne der Hospizbewegung schließt der Verein jede Form der aktiven Sterbehilfe aus. Im Mittelpunkt stehen die persönlichen Wünsche des Sterbenden, also seine körperlichen, sozialen, kulturellen und spirituellen Bedürfnisse.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Beistand und Begleitung des Abschieds und der Trauer
 - b) Öffentlichkeitsarbeit, die dazu beiträgt, die Themen Sterben, Tod und Trauer in der Gesellschaft bewusst zu machen
 - c) die Zusammenarbeit mit Personen Institutionen, die mit Schwerstkranken, Sterbenden und Trauernden zu tun haben.
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen Hospizinitiativen
 - e) die Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - f) Unterstützung bei der Erstellung von Patientenverfügungen

3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Die Mitglieder sind zur Schweigepflicht über das Gehörte und Gesprochene bei den zu Betreuenden innerhalb und außerhalb des Vereins verpflichtet.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Vermold, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abs. 1 zu verwenden hat. Dabei soll das Vermögen insbesondere für die besonderen Belange von Senioren eingesetzt werden.

Sollte die Bürgerstiftung Vermold zu diesem Zeitpunkt keine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO sein fällt das Vermögen der Stadt Vermold zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abs. 1 zu verwenden hat. Dabei soll das Vermögen insbesondere für die besonderen Belange von Senioren eingesetzt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder jede sonstige Vereinigung werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person und sonstige Vereinigung),
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
5. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens vier Wochen vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, aus dem Verein ausschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
7. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen eines Monats ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Sie ist unanfechtbar. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. In dem Jahr des Eintritts ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Der Beitrag kann Mitgliedern, die nicht in der Lage sind, den Beitrag zu erbringen, teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen (Gesamtvorstand):
 - a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu drei Beisitzern
2. Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand); jeder hat Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, dass der Zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden von der Vertretungsmacht Gebrauch macht.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des in der ersten Mitgliederversammlung gewählten Zweiten Vorsitzenden beträgt jedoch nur zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder.
4. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitglieds im Amt, selbst wenn hierbei die reguläre Amtsdauer überschritten wird.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung nachgewählt.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Anschluss an andere Organisationen
 - i) Auflösung des Vereins

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Ersten oder Zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vertretungsvorstand bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die Kontrolle der Kassenführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Rechnungsprüfern. Die anschließende Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist einmal zulässig. Die Rechnungsprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung richtet sich der Anfall des Vereinsvermögens nach § 2 Nr. 6 der Satzung.